

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1454 - 1460, DOK 143.11/017-BSG

## Inhalt eines Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X) - BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 48/86

Inhalt eines Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 48/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 48/86 - u.a.

folgendes entschieden:

Maßgebend für den Inhalt der von einer Behörde in Form des Verwaltungsaktes getroffenen Regelung im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X (Verfügungssatz) ist die darin abgegebene Erklärung und der aus dem Inhalt ersichtliche Erklärungswille in der Gestalt, wie beides für den Adressaten der Erklärung erkennbar geworden ist. Der so ermittelte Verfügungssatz bestimmt den Inhalt des Verwaltungsaktes.

Leitsatz (BSG-Urteil vom 08.12.1987 - / RAr 48/86 -):

- 1. Vom Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 AFG sind nicht die Fälle ausgenommen, in denen nach einer unbegründeten außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil zum Zeitpunkt der Kündigung gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst wird (§ 13 Abs. 1 S. 3 KSchG).
- 2. Zur Behandlung von Anträgen auf Arbeitslosengeld im Verwaltungsverfahren, wenn das Ruhen des Anspruchs nach § 117 AFG in Betracht kommt bzw. feststeht.
- 3. Zur Bestimmung des Inhalts eines Verwaltungsaktes.